

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Angebot und Abschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Vertragsabschlüsse kommen erst durch seine schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
2. Falls der Käufer Zeichnungen oder Qualitätsmuster liefert, haftet der Käufer dafür, dass durch deren Benutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.
3. Die Angebote sowie alle vom Verkäufer ausgearbeiteten Berechnungen, Entwürfe, Zeichnungen usw. sind sein geistiges Eigentum und dürfen – auch im Falle der Auftragserteilung – ohne sein schriftliches Einverständnis weder veröffentlicht, vervielfältigt noch Dritten zur Einsicht überlassen werden.

II. Preisfestlegung

1. Den Angeboten liegen die zur Zeit der Abgabe gültigen Löhne und Preise für Roh- und Betriebsstoffe, Frachten, Zölle und Wechselkurse zugrunde. Verändern sich nachträglich insoweit die Kalkulationsgrundlagen, so bleibt eine Anpassung der Angebotspreise an die eingetretenen Kostensteigerungen vorbehalten. Kommt ein Vertrag zustande, ist diese Anpassung zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen.
2. Durch nachträgliche, nicht durch den Verkäufer zu vertretende, Änderungen des Auftrags entstehende Mehrkosten trägt der Käufer.
3. Der Käufer trägt die Zölle sowie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Steuern und Abgaben.

III. Umfang der Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk (Incoterms 2010). Die Lieferzeit beginnt wie zwischen Käufer und Verkäufer festgelegt, jedoch nicht vor Klärstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages sowie der Beibringung etwa erforderlicher ausländischer Importlizenzen oder Akkreditive. Kommt der Käufer seinen Vertragsverpflichtungen nicht nach, ist der Verkäufer nicht an die Einhaltung der vereinbarten Fristen gebunden.
2. Wird der Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch Ereignisse gehindert, die er auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, wie z.B. Krieg, innerstaatliche Unruhen, Naturkatastrophen, Aufruhr sowie Eingriffe durch hoheitliche Maßnahmen, Streik oder Aussperrung, Feuer- oder Wasserschaden bei ihm oder bei seinen Zulieferanten, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird dem Verkäufer die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so kann er vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Das gleiche Recht hat der Käufer hinsichtlich der Ware, deren Übernahme ihm wegen der Verzögerung nicht mehr zumutbar ist.
3. Kommt der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, kann der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Ist die teilweise Erfüllung für den Käufer nicht von Interesse, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein in Ziffer IX Abs. 2 geregelter Fall vor.

IV. Fabrikation

Für Untersuchungen und Werksprüfungen gelten die Deutschen Normenvorschriften.

V. Übernahme

1. Werden Waren vor dem Versand durch den Käufer geprüft, so gelten sie als genehmigt, sofern nicht unmittelbar nach der Prüfung eine Rüge ausgesprochen wird.
2. Werden zur Ablieferung fertige Waren aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, zu seiner Verfügung gelagert, so kann die Rechnung erstellt und die Zahlung verlangt werden. Die Waren lagern dann auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

VI. Berechnung und Zahlung

1. Für die Feststellung des Gewichtes der zur Berechnung kommenden Versandmengen ist das im Betrieb des Verkäufers festgestellte Gewicht maßgebend.

2. Die Rechnungen des Verkäufers sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe vom Tage der Fälligkeit an zu berechnen.
4. Falls die Hereingabe von Wechseln erfüllungshalber vereinbart ist, trägt der Käufer die Wechselspesen und Gebühren.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen, die dem Verkäufer oder einer Gesellschaft, an der dieser unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, aufzurechnen. Eine Aufrechnung des Käufers ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Verkäufer anerkannten Gegenforderungen zulässig. Nur vom Verkäufer anerkannte Gegenansprüche berechtigen den Käufer zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen.
6. Für den Fall, dass berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen, kann der Verkäufer die weitere Belieferung von der Gestellung ausreichender Sicherheiten abhängig machen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis seine sämtlichen aus dem Liefervertrag oder aus früheren Verträgen zwischen den Parteien resultierende Forderungen, insbesondere aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo, reguliert sind.
2. Bei Zahlungsverzug, wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers kann der Verkäufer, ohne vom Vertrag zurückzutreten, Rückgabe der Waren verlangen, wobei die entstehenden Kosten, insbesondere für den Rücktransport, vom Käufer zu tragen sind. Das gleiche gilt, wenn nach der Lieferung beim Verkäufer begründete Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Käufers entstehen.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Entstehen durch die Verarbeitung neue Sachen, so erwirbt der Verkäufer mit deren Entstehung das Miteigentum hieran im Verhältnis des Verkaufspreises der betroffenen von ihm gelieferten Sache zum Wert der durch die Verbindung jeweils entstehenden neuen Sachen im Zeitpunkt ihrer Entstehung. Entsprechendes gilt bei einer Verbindung der Ware mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen. In den Fällen der Verarbeitung und Verbindung verwahrt der Käufer die neuen Sachen für den Verkäufer.
4. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
5. Solange der Käufer nicht im Zahlungsverzug ist, ist er berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Hierbei entstehende Forderungen tritt er bereits jetzt dem Verkäufer ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung des Verkäufers in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Drittschuldner von der Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretene Forderung geltend zu machen. Der Käufer ist zur Einziehung abgetretener Forderungen nur so lange berechtigt, wie er seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt. Eingelegene Barbeiträge gehen sofort in das Eigentum des Verkäufers über und sind gesondert aufzubewahren. Soweit die Forderungen des Verkäufers fällig sind, hat der Käufer die eingezogenen Beträge unverzüglich an den Verkäufer abzuführen. Der Käufer ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung an Dritte zu verfügen.
6. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, Teile der Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben, wenn der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
7. Wenn eine gewährte Sicherheit nicht gültig ist oder wegfällt und der Käufer auch keine sonstigen ausreichenden Sicherheiten gegeben hat, kann der Verkäufer jederzeit andere Sicherheiten verlangen.

8. Der Eigentumsvorbehalt und die dem Verkäufer zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist.

VIII. Mängelansprüche

1. Der Verkäufer leistet im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob die gelieferten Waren von der vereinbarten Beschaffenheit sind. Im Übrigen gilt § 377 HGB. Nach Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Einbau der Waren können Mängel, die unverzüglich nach Erhalt der Ware feststellbar sind, nicht mehr gerügt werden. Zeitgarantien für die Haltbarkeit des Materials werden grundsätzlich nicht übernommen.
3. Ansprüche aus etwaigen Mängeln in der Lieferung können sich nur auf die einzelnen mangelhaften Stücke beziehen. In dieser Hinsicht gelten die Lieferungen als teilbare Lieferungen.
4. Nach berechtigter Mängelrüge innerhalb der Verjährungsfrist ist der Verkäufer verpflichtet, in angemessener Zeit nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Falls der Auftrag die Lieferung von Unterlagen für die Konstruktion oder Montage einschließt und diese mangelhaft sind, haftet der Verkäufer innerhalb einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Lieferung der Unterlagen nur für die Korrektur der Unterlagen und soweit dies aufgrund der Mängel erforderlich ist – für die kostenfreie Ersatzlieferung des beim Verkäufer gekauften Materials. Entsprechendes gilt, falls der Verkäufer schriftlich Ratschläge und technische Auskünfte erteilt. Für mündliche Ratschläge und Auskünfte haftet der Verkäufer nicht.
5. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung mehrfach fehl oder befindet sich der Verkäufer nach Ablauf schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist zur Behebung der Mängel in Verzug, kann der Käufer eine entsprechende Herabsetzung des Preises verlangen. Rückgängigmachung des Vertrages kann der Käufer in einem solchen Fall nur verlangen, wenn sein Interesse an der Ware nachweislich durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt ist, insbesondere die Ersatzlieferung von vertraglich vereinbarter Ware unmöglich ist. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.
6. Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Gewährleistung für die chemisch physikalische Beschaffenheit der Werkstoffe entscheidet ausschließlich ein vom Verkäufer zu benennendes neutrales Fachinstitut. Stichproben sind möglichst gemeinsam zu entnehmen. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil.
7. Führt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Fehlerprüfungen, Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen durch und stellt sich heraus, dass eine Verpflichtung hierzu seitens des Verkäufers nicht bestand, hat der Käufer diese Leistungen nach den üblichen Auftragsbedingungen zu bezahlen.
8. Unterstützt der Verkäufer durch sein Personal die Bauleitung des Käufers bei der Überwachung der Montage oder der Inbetriebsetzung, haftet der Verkäufer nur dafür, dass er fachlich geeignetes Personal auswählt und dieses Personal die erforderlichen und fachlich richtigen Ratschläge gibt. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Höhe nach ist die Haftung des Verkäufers auf das Dreifache des für diese Überwachungstätigkeit vereinbarten Entgeltes begrenzt bzw. – soweit im Auftrag kein gesondertes Entgelt für die Überwachungstätigkeit ausgewiesen ist – auf das Dreifache des Betrages, der üblicherweise für die Überwachungstätigkeit zu entrichten ist. Das Vorstehende gilt nicht, sofern ein in Ziffer IX Absatz 2 geregelter Fall vorliegt. Ist die Lieferung und der Einbau von Materialien vereinbart, gelten die Leistungsbedingungen des Verkäufers.

IX. Haftung

1. Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadenersatz haftet der Verkäufer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist seine Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens auf max. 110 % des Vertragswertes begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.
3. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), für Bauwerke und Baustoffe (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), für Ansprüche im Lieferantennegress (§ 479 BGB) sowie für die in Ziff. IX genannten Schadenersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Soweit der Verkäufer gem. Ziff. IX wegen oder infolge eines Mangels Schadenersatz schuldet, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen des Kaufrechts (§ 438 BGB) auch für konkurrierende außervertragliche Schadenersatzansprüche, wenn nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führt. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Höhr-Grenzhausen.
2. Gerichtsstand für beide Teile ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, gegen den Käufer auch bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gerichtsstand Klage zu erheben.
3. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung mit Ausnahme seiner kollisionsrechtlichen Regelungen.

XII. Allgemeines

Personenbezogene Daten der Käufer und Interessenten werden vom Verkäufer unter Beachtung der Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.